

# Brandschutzmerkblatt

## Rettungswegführung über Dachflächen



Stand: 12/2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Brandschutz – Schutzziele .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Anforderungen an Rettungsfenster .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Anzuwendendes Regelwerk (DIN 14094-2) .....</b>	<b>5</b>
<b>5. Sichtbarkeit der zu rettenden Personen .....</b>	<b>5</b>
<b>6. Erleichterungen von der DIN 14094-2.....</b>	<b>7</b>
<b>6.1 Fall1: Personen können sich bemerkbar machen (maximal zwei Auftritte) .....</b>	<b>7</b>
<b>6.2 Fall 2: Personen können sich bemerkbar machen (maximal drei Auftritte) .....</b>	<b>7</b>
<b>6.3 Fall 3: Personen können sich bemerkbar machen (mehr als drei Auftritte) .....</b>	<b>8</b>
<b>7. Dachflächen angrenzender Nutzungseinheiten .....</b>	<b>9</b>
<b>8. Bauvorlagen.....</b>	<b>9</b>
<b>9. Denkmalschutzrechtliche Belange.....</b>	<b>9</b>
<b>10. Kontakt .....</b>	<b>10</b>

## **1. Vorbemerkung**

Das Hinweispapier soll als Informationsquelle für Belange des vorbeugenden Brandschutzes innerhalb des Stadtgebietes Heidelberg dienen.

Die hier zusammengefassten Anforderungen geben Antwort auf häufig an die Feuerwehr Heidelberg gestellte Fragen bezüglich einer möglichen Ausführung des erforderlichen zweiten Rettungswegs nach § 15 Abs. 5 LBO über Dachflächen.

Nach § 15 LBO muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein. Der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Oft stellt sich hier im Bestandsbau im Dachbereich das Problem einer Überschreitung des maximal zulässigen Traufkantenabstandes vom geplanten Rettungsfenster (§ 13 Abs. 4 LBOAVO).

Durch den maximal zulässigen Traufkanten Abstand bezweckt der Gesetzgeber ein sicheres Erreichen der Feuerwehrleitern durch die Flüchtenden sowie ein sicheres Erreichen des Rettungsfensters für die Einsatzkräfte der Feuerwehr.

Durch Dachneigungen, Schneefall, Regen und sonstige Rahmengengebenheiten kann ein solch sicheres Begehen erheblich eingeschränkt werden.

Zusätzlich wird durch den maximalen Abstand eine Erkennbarkeit der hilfeersuchenden Personen sichergestellt.

Grundsätzlich stellt eine Überschreitung des maximal zulässigen Traufkantenabstandes von 1 Meter eine Abweichung von § 13 Abs. 4 LBOAVO dar, die bei der unteren Baurechtsbehörde beantragt werden muss.

Eine Überschreitung sollte grundsätzlich vermieden werden.

Die folgenden Festlegungen können aus Sicht der Feuerwehr Heidelberg für Bestandsbauten eine geeignete Kompensation darstellen, um die beantragte Abweichung zu begründen und so die Schutzziele der Landesbauordnung sicherzustellen.

## **2. Brandschutz – Schutzziele**

Gemäß § 15 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der

- Entstehung eines Brandes,
- Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird,
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren,
- sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

### 3. Anforderungen an Rettungsfenster

Entsprechend § 13 Abs. 4 LBOAVO sind Fenster, die planerisch als Rettungsfenster herangezogen werden sollen mindestens im Lichten in den Maßen 0,9m x 1,2m (BxH) auszuführen.

Eine Unterschreitung dieser Maße bis minimal 0,6 m Breite im Lichten und 0,9 m Höhe im Lichten ist im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle dann möglich, wenn das Rettungsgerät der Feuerwehr die betreffende Öffnung nicht einschränkt.

Eine Unterschreitung kann bspw. aus denkmalschutzrechtlichen Gründen erforderlich sein.

Das Rettungsfenster darf nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein und einen Abstand von 1 m zur Traufkante (horizontal gemessen von der Fensterunterkante) nicht überschreiten.

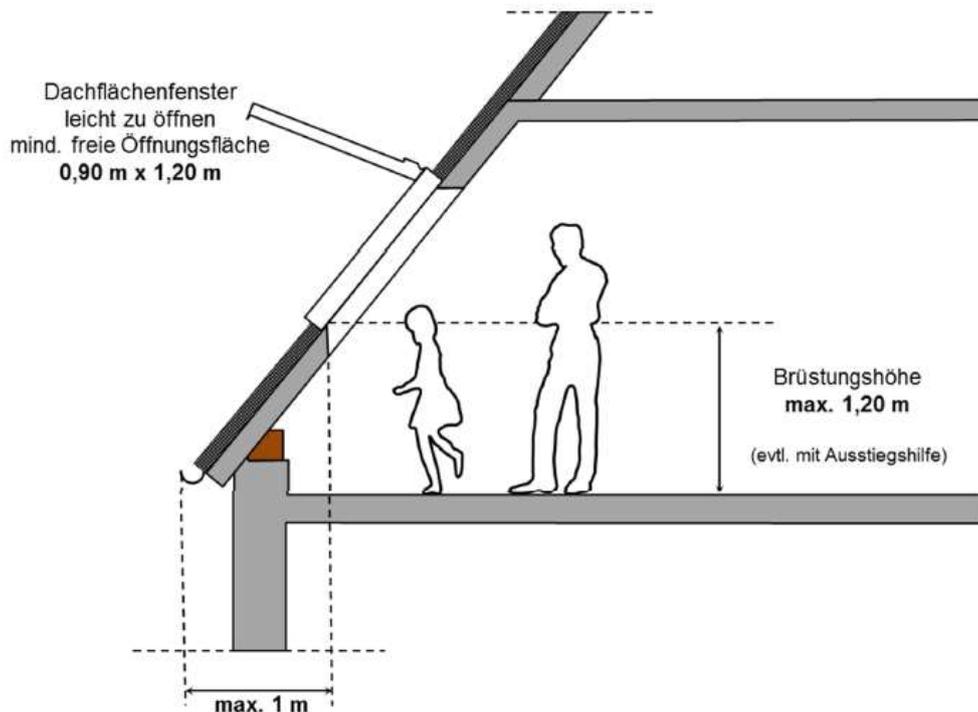


Abbildung 1 - Rettungsweg aus Dachgeschoss über Dachflächenfenster<sup>1</sup>

#### **4. Anzuwendendes Regelwerk (DIN 14094-2)**

Bei Abweichung von § 13 Abs. 4 LBOAVO sind im Hinblick auf die Ausführung der Rettungswege über Dachflächen die Vorgaben der DIN 14094-2 „Feuerwehrrwesen – Notleiteranlagen – Teil 2: Rettungswegführung auf flachen und geneigten Dächern“ in der aktuell gültigen Fassung umzusetzen. Folgendes sind die Bestandteile eines Rettungsweges auf Dächern

- a) Laufsteg
  - 1) mit einseitigem Geländer oder
  - 2) mit beidseitigem Geländer;
- b) Nottreppe mit beidseitigem Geländer;
- c) Notstufenleiter mit beidseitigem Geländer;
- d) Rettungspodest
  - 1) mit zweiseitigem Geländer oder
  - 2) mit dreiseitigem Geländer

in Abhängigkeit der Dachneigung und der Sichtbarkeit der zu rettenden Personen.

#### **5. Sichtbarkeit der zu rettenden Personen**

Die Überschreitung des Traufkantenabstandes kann ggf. dazu führen, dass hilfeschende Personen sich nicht mehr vollumfänglich bemerkbar machen können oder von den Einsatzkräften nicht mehr wahrgenommen werden.

Eine Wahrnehmbarkeit der Personen muss zu jeder Zeit gegeben sein.

Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Einsatzkräfte einen ungehinderten Blick auf die zu rettende Person haben. Der Standpunkt der Einsatzkräfte kann sowohl auf der öffentlichen Verkehrsfläche liegen (bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg zur Straßenseite führt) oder auf dem Grundstück (bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg zur Gebäuderückseite führt). Sofern die Einsatzkräfte zur Kontaktaufnahme und zur Aufstellung von Leitern auf das Grundstück müssen, ist sicherzustellen, dass diese Flächen auch erreicht werden können.

Sofern eine Wahrnehmbarkeit nicht sichergestellt werden kann und sich zu rettende Personen nicht bemerkbar machen können, ist die Rettungswegführung vollständig entsprechend der Anforderungen der DIN 14094-2 auszuführen.

Ein Rettungspodest im Abstand von nicht mehr als 1 m zur Traufkante (horizontal gemessen) ist vorzusehen.

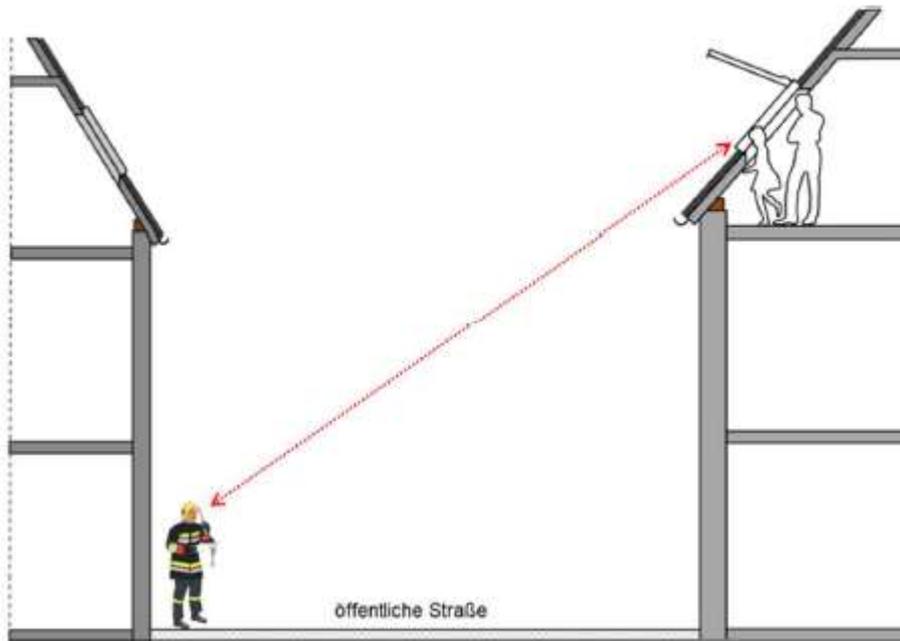


Abbildung 2 – Personen können sich für die Feuerwehr bemerkbar machen<sup>1</sup>

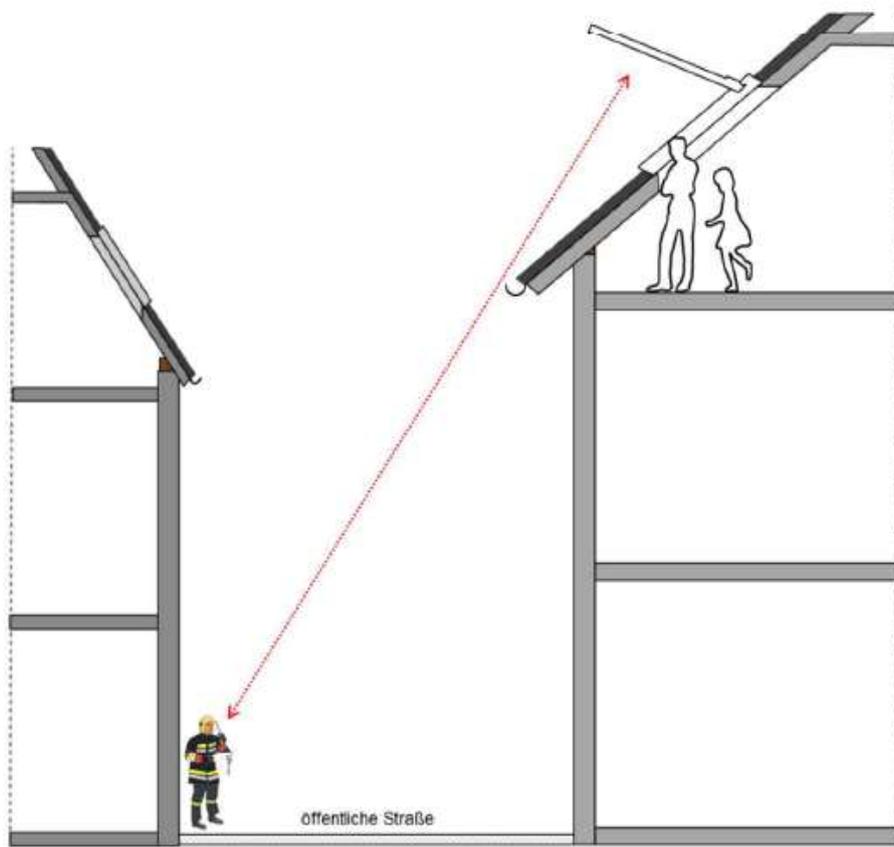


Abbildung 3 – Personen können sich für die Feuerwehr nicht bemerkbar machen<sup>1</sup>

## 6. Erleichterungen von der DIN 14094-2

### 6.1 Fall1: Personen können sich bemerkbar machen (maximal zwei Auftritte)

Zur Reduzieren eines geringfügig überschrittenen Traufkantenabstandes können aus Sicht der Feuerwehr Heidelberg bei gleichzeitiger Sichtbarkeit der hilfeersuchenden Personen folgende erleichternde Ausführungen geplant und ausgeführt werden, bei der Notwendigkeit von nicht mehr als zwei Auftritten.

Anforderungen an Auftritte ohne Festhaltemöglichkeit:

- Auftritts-Breite mind. 70 cm
- Auftritts-Tiefe mind. 25 cm
- Gitterroste aus nichtbrennbaren Baustoffen
- Standsicher, verkehrssicher, witterungsbeständig und jederzeit sicher benutzbar

Die Trittstufen dienen der besseren und sicheren Begehbarkeit der Dachfläche. Sie dienen nicht als Wartefläche für die Flüchtenden.

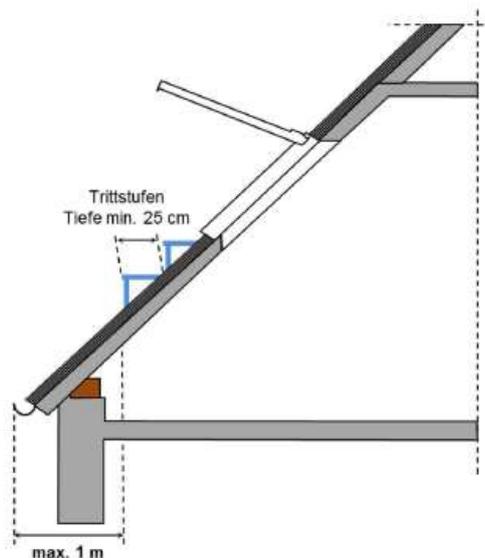


Abbildung 4 - Trittstufen ohne Festhaltemöglichkeit, gültig für maximal 2 Trittstufen<sup>1</sup>

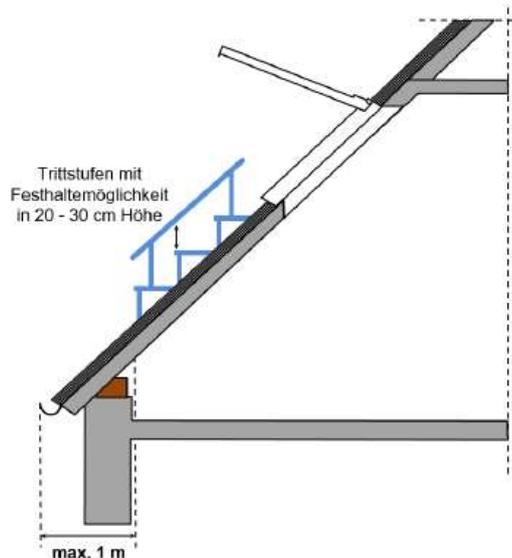
### 6.2 Fall 2: Personen können sich bemerkbar machen (maximal drei Auftritte)

Zur Reduzieren eines geringfügig überschrittenen Traufkantenabstandes können aus Sicht der Feuerwehr Heidelberg bei gleichzeitiger Sichtbarkeit der hilfeersuchenden Personen folgende erleichternde Ausführungen geplant und ausgeführt werden, bei der Notwendigkeit von nicht mehr als drei Auftritten.

Anforderungen an Auftritte mit Festhaltemöglichkeit:

- Auftritts-Breite mind. 70 cm
- Auftritts-Tiefe mind. 25 cm
- Gitterroste aus nichtbrennbaren Baustoffen
- Standsicher, verkehrssicher, witterungsbeständig und jederzeit sicher benutzbar
- Festhaltemöglichkeit entlang der Aufstiegshilfen in 20-30 cm Höhe

Die Trittstufen dienen der besseren und sicheren Begehbarkeit der Dachfläche. Sie dienen nicht als Wartefläche für die Flüchtenden.

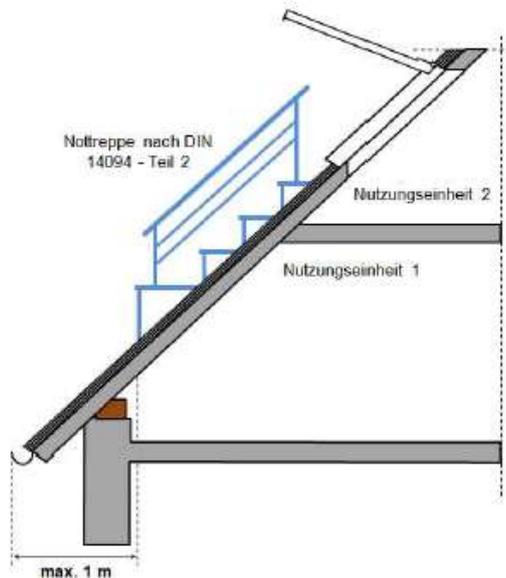


**Abbildung 5 - Trittstufen mit Festhaltemöglichkeit, gültig für maximal drei Trittstufen<sup>1</sup>**

### **6.3 Fall 3: Personen können sich bemerkbar machen (mehr als drei Auftritte)**

Zur Reduzieren eines erheblich überschrittenen Traufkantenabstandes können aus Sicht der Feuerwehr Heidelberg bei gleichzeitiger Sichtbarkeit der hilfeersuchenden Personen folgende Ausführungen geplant und ausgeführt werden:

- Für die Planung, Installation und Instandhaltung ist die DIN 14094-2 vollständig umzusetzen,
- Auf ein Rettungspodest kann verzichtet werden.



**Abbildung 6 – Rettungswegführung nach DIN 14094-2 ohne Rettungspodest<sup>1</sup>**

## **7. Dachflächen angrenzender Nutzungseinheiten**

Sofern die Rettungswegführung über Dachflächen (oder Gauben) angrenzender Nutzungseinheiten geführt werden muss, ist die Dachfläche in diesem Bereich analog zu § 9 Abs. 5 LBOAVO als raumabschließendes Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend auszuführen.

## **8. Bauvorlagen**

Die Rettungswegführung über das Dach ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens in den Bauvorlagen nach § 6 LBOVVO (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) vollständig darzustellen. (Auf-)Stellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind grundsätzlich entsprechend § 4 Abs. 4 LBOVVO mindestens im Lageplan darzustellen und zu bemaßen. Dies gilt auch für (Auf-)Stellflächen im öffentlichen Verkehrsraum.

## **9. Denkmalschutzrechtliche Belange**

Bei einer Abweichung zur Rettungswegführung über Dächer handelt es sich in aller Regel um bereits bestehende Objekte, bei welchen u.U. denkschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus diesem Grund sollte die Rettungswegführung über Dach aus Sicht der Feuerwehr zwingend mit der für den Denkmalschutz zuständigen Stelle des Amtes für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Heidelberg abgestimmt werden.

## 10. Kontakt

Feuerwehr Heidelberg  
Abteilung Vorbeugender Brandschutz  
Baumschulenweg 4  
69124 Heidelberg

Tel: 06221 / 5821100

Fax: 06221 / 5821900

Ansprechpartner und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

[www.feuerwehr-heidelberg.de](http://www.feuerwehr-heidelberg.de)

Unter der Rubrik *Berufsfeuerwehr - Vorbeugender Brandschutz* stehen dort weitere Informationen zur Verfügung.

### Literaturverzeichnis

<sup>1</sup>Stadt Neuss; Amt für Brandschutz und Rettungswesen; Leitfaden 20.15 „Anforderungen an den 2. Rettungsweg aus Dachgeschossen“ (Stand 01/2021)

### Bilder

Titelbild: Feuerwehr Heidelberg, Abt. Vorbeugender Brandschutz

<sup>1</sup>Stadt Neuss; Amt für Brandschutz und Rettungswesen; Leitfaden 20.15 „Anforderungen an den 2. Rettungsweg aus Dachgeschossen“ (Stand 01/2021)